



# **A M T S B O T E**

## ***der Stadt Bergen auf Rügen***

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar*  
**Nr. 06 - 30. Jahrgang – 23.05.2024**

*Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6*

**Inhalt:**

**Inhalt:**

- Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2024
- 16. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“
- Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bergen auf Rügen

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 15. Mai 2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 der Stadt Bergen auf Rügen beschlossen (Beschl.Nr. 545-31/24). Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadt Bergen auf Rügen, 18528 Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 206 öffentlich aus.

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 45 i. V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.05.2024 und Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	32.870.300,00	32.870.300,00 (unverändert)
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	36.385.600,00	36.385.600,00 (unverändert)
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	- 2.225.800,00	- 2.225.800,00 (unverändert)

2. im Finanzhaushalt

a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	31.854.500,00	31.854.500,00 (unverändert)
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup>	34.139.600,00	34.139.600,00 (unverändert)
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 2.285.100,00	- 2.285.100,00 (unverändert)
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.432.200,00	1.432.200,00 (unverändert)
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.330.700,00	1.330.700,00 (unverändert)
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	101.500,00	101.500,00 (unverändert)

festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt (unverändert).

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt (unverändert).

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 3.100.000,00 EUR auf 3.100.000,00 EUR (unverändert).

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)
 

von bisher 200 v.H. auf 200 v.H. (unverändert)

von bisher 350 v.H. auf 350 v.H. (unverändert)
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 

von bisher 400 v.H. auf 400 v.H. (unverändert)
2. Gewerbesteuer

### **§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 163,805 Vollzeitäquivalente (VZÄ) neu 164,805 VZÄ.

### **Nachrichtliche Angaben**

Durch den Nachtragshaushalt ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt  
das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres  
(nach Veränderung der Rücklagen)
 

von bisher 4.598.719,46 EUR  
auf voraussichtlich 4.598.719,46 EUR (unverändert)
2. zum Finanzhaushalt  
der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen  
zum 31. Dezember des Haushaltsjahres
 

von bisher 7.537.994,86 EUR  
auf voraussichtlich 7.537.994,86 EUR (unverändert)

3. zum Eigenkapital  
der Stand des Eigenkapitales zum 31. Dezember  
des Haushaltsjahres

von bisher 56.245.717,08 EUR  
auf voraussichtlich 56.245.717,08 EUR (unverändert).

Rege auf Rügen, 21.05.2024  
Ort, Datum



Alte  
Bürgermeisterin R

**Hinweis:** Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## 16. Änderungssatzung der Stadt Bergen auf Rügen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M/V S.467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl.2018 S. 338) sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen am 15.05.24 folgende 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 15. Änderungssatzung vom 12.12.2022, erlassen:

### Artikel I

#### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

##### 1. In Absatz 3 neu folgende Fassung:

**Die Gebühr beträgt 1,70 € je angefangene 0,1145 ha.**

- a) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 6** multipliziert:  
Schlüssel nach ALKIS: 10000 Siedlung (Z 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17)  
Schlüssel nach ALKIS: 20000 Verkehr (Z 21, 22, 23, 24, 25)  
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 6**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 4** multipliziert:  
Schlüssel nach ALKIS: 18000 Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche (Z 18)  
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 4**

- b) Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 0,5** multipliziert:  
Schlüssel nach ALKIS: 30000 Vegetation (Z 32, 33, 34, 35, 36, 37)  
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,5**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden für folgende folgende Flächen mit dem **Faktor 0,1** multipliziert:  
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 41, 43)  
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0,1**

Laut WBV „Rügen“ werden für Deichvorlandflächen keine Gebühren erhoben  
Schlüssel nach ALKIS: 40000 Gewässer (Z 42, 44)  
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 0**

Laut Beitragsbuch vom Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden folgende Flächen mit dem **Faktor 1** multipliziert:  
Schlüssel nach ALKIS: 19000 Friedhof, 26000 Schiffsverkehr, 31000 Landwirtschaft (Z 19,26,31)  
Für diese Flächen gilt folgender Gebührenmaßstab: **Fläche x 1**

2. Absatz 4 erhält neu folgende Fassung:

Auf Schöpfwerks- und Deichleistungen der Stadt Bergen auf Rügen wird der Flächenmaßstab innerhalb der Vorteilsfläche des Schöpfwerkes und des Deiches angewandt.

Über die Flurstücke führt die Stadt Bergen auf Rügen ein Verzeichnis – Anlagen zu dieser Satzung. Grundlage sind die topografischen Karten des Wasser- und Bodenverbandes „Rügen“ über die Einzugsgebiete Schöpfwerke Trips, Streu sowie des Deiches B II Streu-Kiekut.

Die Gebühr beträgt je angefangene 0,5 ha Fläche:

in dem in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des


a) Schöpfwerk Trips	41,34 €
b) Schöpfwerk Streu	6,82 €
c) Deich B II Streu-Kiekut	10,45 €


**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die 16. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 21.05.2023

  
Anja Ratzke  
Bürgermeisterin



**Hinweis:** Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## **Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Bergen auf Rügen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in ihrer Sitzung vom 15.05.2024 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zweck**

- 1) In der Stadt Bergen auf Rügen wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 3) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen im Alter von 8 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen.
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat folgende Aufgaben:
  1. Förderung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen und Wahrung derer Belange gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen,
  2. Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bergen auf Rügen haben, und aller in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Vereine und Institutionen,
  3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Kinder- und Jugendlichen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
  4. Aufbau und Pflege der Zusammenarbeit mit allen kinder- und jugendrelevanten Trägern sowie der Jugendfeuerwehr der Stadt Bergen auf Rügen,
  5. Mitwirkung bei der Gestaltung und Verbesserung von städtischen öffentlichen Freizeistätten (z.B. Spiel- und Sportstätten),
  6. Unterrichtung des Sozialausschusses über die besonderen Belange der Kinder- und Jugendlichen sowie der Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats.
  7. Unterrichtung der schulischen Gremien über die kinder- und jugendrelevanten Angebote und Einrichtungen, in Abstimmung mit dem Träger dieser Angebote, in der Stadt Bergen auf Rügen (z. B. Freizeiteinrichtungen)



### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten des Kinder- und Jugendbeirats**

- 1) Das Präsidium der Stadtvertretung fungiert als Ansprechpartner für den Kinder- und Jugendbeirat.
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, Anliegen, welche ausschließlich die Belange der Kinder und Jugendlichen zum Inhalt haben, über das Präsidium an die Stadtvertretung bzw. die Ausschüsse und in die Verwaltung heranzutragen.
- 3) Der Kinder- und Jugendbeirat berichtet einmal im Jahr über die geleistete Arbeit im Sozialausschuss.
- 4) Der Kinder- und Jugendbeirat ist bestrebt, die einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zu besuchen und in den Schulgremien bekannt zu machen.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Kinder- und Jugendbeirats**

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat maximal 10 Mitglieder, welche Einwohner/-innen der Stadt Bergen auf Rügen sein müssen und ihren Erstwohnsitz in Bergen auf Rügen haben.
- 2) Je ein Beiratsmitglied kann zur Wahl vorgeschlagen werden durch
  - die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen
  - den jeweiligen Schülerrat der in der Stadt Bergen auf Rügen ortsansässigen Schulen (max. 2 Vertreter/-innen jeder Schule, die ihren Erstwohnsitz in Bergen haben müssen)
- 3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats werden durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gewählt.
- 4) Scheidet ein Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus, wird ein Nachfolgekandidat gewählt.

### **§ 5**

#### **Stellung des Kinder- und Jugendbeirats**

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat eine beratende Funktion gem. § 3 der Satzung. Den Vertretern des Kinder- und Jugendbeirates steht in den Ausschüssen der Stadtvertretung Bergen auf Rügen ein Rede- und Antragsrecht zu. (Artikel 2, § 3 Abs. 3 Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V).
- 2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die bei der Stadt Bergen auf Rügen beschäftigten Schulsozialarbeiter begleitet.

## § 6 Vorsitz

- 1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode den / die Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter/-innen.
- 2) Die Wahlperiode des Kinder- und Jugendbeirats beträgt zwei Jahre (analog der Wahl des Schülerrats).
- 3) Der /die Vorsitzende leitet und schließt die Sitzung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

## § 7 Teilnahme an Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich.
- 2) Mitglieder der Stadtvertretung, die Bürgermeisterin oder ihre Stellvertreter haben Teilnahme- und Rederecht.

## § 8

- 1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Sitzungsgelder.
- 2) Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Kinder- und Jugendbeirats.

Bergen auf Rügen.....22.5.2024

i. V. Jörg Ruman  
Anja Ratzke  
Bürgermeisterin



**Hinweis:** Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352  
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.*

*Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags unter [www.stadt-bergen-auf-ruegen.de](http://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de)*